



ZWECKVERBANDSSTATUTEN

FEUERWEHR RAFZ-WIL

vom **XX.XX.XXXX**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESTAND UND ZWECK	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
	Art. 3 Zweck.....	4
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	ORGANISATION	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 5 Organe	4
	Art. 6 Amtsdauer	4
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 9 Stimmrecht	5
	Art. 10 Verfahren	5
	Art. 11 Zuständigkeit.....	6
2.2.2	Die Initiative	6
	Art. 12 Gegenstand.....	6
	Art. 13 Zustandekommen	6
	Art. 14 Vorprüfung	6
	Art. 15 Anfragerecht.....	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden.....	7
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte	7
	Art. 18 Beschlussfassung	7
2.4	Die Feuerwehrkommission	7
	Art. 19 Zusammensetzung.....	7
	Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen.....	8
	Art. 21 Aufgabendelegation	9
	Art. 22 Einberufung und Sitzungsorganisation.....	9
	Art. 23 Beschlussfassung	9

INHALTSVERZEICHNIS

2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	9
	Art. 24 Zusammensetzung.....	9
	Art. 25 Aufgaben.....	9
	Art. 26 Beschlussfassung	10
3.	PERSONAL, RECHNUNGSFÜHRUNG, SEKRETARIAT UND ARBEITSVERGABEN.....	10
	Art. 27 Anstellungsbedingungen	10
	Art. 28 Rechnungsführung und Sekretariat.....	10
	Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen	10
4.	VERBANDSHAUSHALT	10
	Art. 30 Finanzhaushalt.....	10
	Art. 31 Buchführungsart.....	10
	Art. 32 Kostenverteiler	11
	Art. 33 Staatsbeiträge	11
	Art. 34 Eigentum	11
	Art. 35 Unterhalt und Miete	11
	Art. 36 Haftung	12
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	12
	Art. 37 Aufsicht	12
	Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	12
	Art. 39 Austritt.....	12
	Art. 40 Auflösung	12
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
	Art. 41 Inkrafttreten	13

Personenbezeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Zweckverbandsstatuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Rafz und Wil bilden unter dem Namen "Feuerwehr Rafz-Wil" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich in Rafz.

Art. 3 Zweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereiche sich nach den entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen richten.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Feuerwehrkommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Feuerwehrkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 350'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 50'000 Franken
4. das Anfragerecht

2.2.2 Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Vorprüfung

Die Initiative ist dem Feuerwehrkommissionspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 15 Anfragerecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
2. die Änderung dieser Statuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. die Auflösung des Verbandes

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Feuerwehrkommission
2. auf Antrag der Feuerwehrkommission die Wahl oder Anstellung des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnissnahme des Finanzplans
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Abnahme von Investitionsrechnungen und Abrechnungen über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse
6. die Beschlussfassung über neue einmalige Aufgaben für einen bestimmten Zweck von 30'000 Franken bis 350'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 10'000 Franken bis 50'000 Franken

Art. 18 Beschlussfassung

Beschlüsse nach Art. 16 und 17 der Statuten bedürfen - mit Ausnahme der Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband - der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

2.4 Die Feuerwehrkommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern; drei Delegierte von der Gemeinde Rafz und zwei Delegierte von der Gemeinde Wil. Mindestens ein Mitglied von jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Sekretär hat in der Kommission beratende Stimme und führt das Protokoll.

Der Feuerwehrkommandant nimmt an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerwehrkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
2. der Wahlvorschlag für den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter zuhanden der Gemeinderäte
3. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
4. der Erlass der Pflichtenhefte, Stellenbeschreibungen und Dienstvorschriften für das Kader
5. die verwaltungsrechtlichen Sanktionen
6. die Festsetzung von Entschädigungen und Besoldungen des Feuerwehrpersonals
7. der Erlass einer Geschäftsordnung
8. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes
9. die Beratung der Jahresrechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
10. die Prüfung der besonderen Abrechnung über einmalige Ausgaben im Sinne von § 123 des Gemeindegesetzes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden
11. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzung und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
12. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 10'000 Franken
13. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis 8'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 25'000 Franken
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 3'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 9'000 Franken

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorberatung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Sitzungsorganisation

Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entscheiden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus drei Mitgliedern, nämlich zwei Mitglieder der RPK Wil und einem Mitglied der RPK Rafz. Der Präsident ist in der Regel ein Mitglied der RPK Wil; ansonsten konstituiert sie sich selbst.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. PERSONAL, RECHNUNGSFÜHRUNG, SEKRETARIAT UND ARBEITSVERGABEN

Art. 27 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

Art. 28 Rechnungsführung und Sekretariat

Die Rechnungsführung und die Sekretariatsarbeit für den Zweckverband werden im Dienstleistungsverhältnis der Gemeindeverwaltung Rafz übertragen. Die Kosten werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherungsanstalt.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 30 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 31 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach:

1. Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres, das der Budgetierung vorangegangen ist.
2. Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres, das der Budgetierung vorangegangen ist.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 33 Staatsbeiträge

Die Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht. Werden Staatsbeiträge und Beiträge der Gebäudeversicherung dem Verband nach Massgabe des gewogenen Mittels der Finanzkraftindexe ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung auf die Verbandsgemeinden entsprechend dem Finanzkraftindex jeder einzelnen Gemeinde.

Art. 34 Eigentum

Die bestehenden Gebäude, die der Feuerwehr dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden.

Das vorhandene Material der Feuerwehr (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) geht in das Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten.

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 35 Unterhalt und Miete

Der übliche Liegenschaftenunterhalt der bestehenden Gebäude geht zu Lasten der Eigentümer.

Für die zur Verfügung gestellten Liegenschaften entrichtet der Zweckverband dem Eigentümer eine kostendeckende Miete. Diese berechnet sich auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme nach den Zinssätzen der ZKB für erste Hypotheken auf nicht landwirtschaftliche Liegenschaften, wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt und die Nebenkosten dazugezählt werden.

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, Geräte sowie beweglichen Vermögensteile, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, auf.

Art. 36 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler. Er hat sich dafür zu versichern.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 37 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 39 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Falls eine Gemeinde aus dem Zweckverband austritt, hat sie im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen die Sicherheit auf ihrem Gebiet mit einer eigenen Feuerwehr oder mit dem Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dies gilt im Falle der Auflösung des Zweckverbandes analog für alle Verbandsgemeinden.

Art. 40 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen und ist von der RPK zu verabschieden. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 32.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Zweckverbandsstatuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Feuerwehrkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzen die früheren Statuten vom 20. Februar 1996.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die vorstehenden Zweckverbandsstatuten wurden von den Politischen Gemeinden Rafz und Wil an den folgenden Gemeindeversammlungen angenommen.

Rafz, den **XX.XXXX.XXXX**

Namens der Politischen Gemeinde Rafz

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Wil, den **XX.XXXX.XXXX**

Namens der Politischen Gemeinde Wil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Werner Müller

Walter Rutschmann

Die vorstehenden Zweckverbandstatuten hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. _____ vom _____ genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Der Staatsschreiber: